



II-9604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/725-II/2/93

Wien, am 23. April 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

4316 IAB

1993-04-27

Parlament
1017 WIEN

zu 4353/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und FreundInnen haben am 26. Februar 1993 unter der Nr. 4353/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie am Beispiel der Verhaftung eines behinderten Menschen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?
9. Wann nach der Festnahme wurde eine Vertrauensperson, wann ein Rechtsbeistand verständigt?
10. Wann konnte die Vertrauensperson, wann der Rechtsbeistand mit dem Betroffenen erstmals Kontakt aufnehmen (genauer Zeitpunkt)?
11. Gibt es Richtlinien für den Umgang mit Rollstuhlfahrern und anderen körperbehinderten Menschen, die in Polizeigewahrsam genommen werden? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

12. Was ist der Grund dafür, daß Herrn Palatin der Rollstuhl weggenommen wurde und er die Nacht auf dem eiskalten Zellenboden verbringen mußte?
13. Ist Ihnen bewußt, daß der Rollstuhl die Beine eines behinderten Menschen sind und daher niemand das Recht hat, einem behinderten Menschen den Rollstuhl wegzunehmen?
14. Wie soll Ihrer Meinung nach ein behinderter, ständig auf den Rollstuhl angewiesener Mensch seine Notdurft verrichten können, wenn man ihm ungerechtfertigterweise seinen Rollstuhl weggenommen hat?
15. Können Sie erklären, wie sich ein Mensch mit einem Rollstuhl selbstgefährden kann?
16. Wie werden Polizeibeamte auf den Umgang mit behinderten Menschen vorbereitet?
17. Gibt es für Polizisten eigene Schulungen über den Umgang mit behinderten Menschen?
18. Werden Sie diesen Fall zum Anlaß nehmen, einen Erlaß herauszugeben, daß Polizeibeamte über den Umgang mit behinderten Menschen geschult werden? Wenn nein, warum nicht?

Vorfall:

Ort: Wohnanlage Otto-Probst-Siedlung und Kommissariat Wien 10,
Van-der-Nüll-Gasse

Betroffen: Peter Palatin, die Zeitschrift "Wiener" berichtete in seiner Jänner-Ausgabe unter dem Titel: "Rollstuhl-Kommando" über diesen Vorfall.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 13.11.1992, um 22.37 Uhr, wurde ein Streifenkraftwagen (Stkw) nach Wien 10, Otto-Probst-Straße Nr. 1 zu einer Lärmerregung beordert. Im Zuge dieser Intervention wurde der Verursacher des Lärms, Herr PALATIN, auf sein störendes Verhalten aufmerksam gemacht und der Lärm, welcher durch das Betreiben seiner HIFI-Anlage entstanden ist, von ihm eingestellt. Herr PALATIN wurde von der Funkstreifenbesatzung lediglich abgemahnt.

Um 23.27 Uhr des selben Tages wurde der genannte Stkw nochmals an die Einsatzadresse wegen einer erneuten Lärmerregung gerufen. Der Lärm war diesmal weitaus größer als bei der ersten Amtshandlung und dementsprechend störend. Die Beamten versuchten in die Wohnung des Herrn PALATIN zu gelangen; dieser öffnete

- 3 -

erst nach mehrmaligem Läuten, nachdem er seinen großen schwarzen Hund in einen Nebenraum gesperrt hatte.

Nach dem Betreten der Wohnung wurde seitens der Beamten versucht, die Amtshandlung in ruhiger Weise abzuwickeln. Herr PALATIN wurde aufgefordert, die für die Anzeige gem. Art. VIII EGVG erforderlichen Daten sowie seine Identität bekanntzugeben bzw. sich zu legitimieren. Diesem Ersuchen kam er jedoch nicht nach, sondern gebärdete sich ungestüm und machte Anstalten, seinen Hund aus dem Nebenraum zu lassen.

Da sich die Beamten von dieser Drohung jedoch unbeeindruckt zeigten und die Amtshandlung weiterführten, geriet Herr PALATIN noch mehr in Wut und versuchte, einen der Inspektoren, welcher zur Sicherung der Nebenraumbüre vor dieser stand, mit den Händen wegzuzerren. Dabei schrie er, daß er den Sicherheitswachebeamten den Hund hinaufhetzen würde. In weiterer Folge drohte Herr PALATIN, eine Schußwaffe gegen die Beamten einzusetzen.

Zur Eigensicherung schoben die Beamten Herrn PALATIN in seinem Rollstuhl in die Mitte des Vorzimmers; dieser wehrte sich jedoch dagegen und betätigte die Feststellbremse. In weiterer Folge griff er die Beamten tätlich an und fügte ihnen auch Kratzverletzungen zu. Darüberhinaus fuhr Herr PALATIN laufend mit dem Rollstuhl gegen die Beine der Beamten und versuchte diese, mit Faustschlägen am Körper zu treffen, offenbar in der Absicht, die Beamten mit Gewalt an der Durchführung ihrer Amtshandlung zu hindern.

Die Beamten sprachen während dieser Zeit beruhigend auf den Angezeigten ein, der aber dessenungeachtet sein gewalttätiges Verhalten fortsetzte.

- 4 -

Da Herr PALATIN einen Beamten während der Amtshandlung am Körper verletzt hatte und er weiters versuchte, die Inspektoren mit Gewalt an der Durchführung einer rechtmäßigen Amtshandlung zu hindern, wurde er, da er unmittelbar nach Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, auf frischer Tat betreten worden ist, am 13.11.1992 um 23.45 Uhr vorläufig festgenommen.

Obwohl sich Herr PALATIN im rechtmäßigen Gewahrsam befand, stellte er sein aggressives Verhalten gegen die einschreitenden Sicherheitswachebeamten nicht ein, sodaß diese als letztes noch verbleibendes Mittel versuchten, Herrn P. gem. der bestehenden Handfesseldienstsanweisung mit den Händen nach vorne zu schließen. Bei diesem Versuch rammte Herr PALATIN seinen linken Ellenbogen in den Unterbauch eines der beiden Beamten. Zusätzlich versuchte er, das Anlegen der Handfesseln durch Umerschlagen zu verhindern. Nachdem er an der linken Hand bereits geschlossen worden war, schlug er mit dieser gegen einen der beiden Beamten und verletzte ihn dabei mit dem losen Teil der Handfessel im Bereich des linken kleinen Fingers (Lösung des Fingernagels). Da Herr PALATIN über eine beträchtliche Körperkraft verfügt, konnte er erst nach erheblicher Mühe geschlossen werden. Auch nach dem Schließen schlug Herr PALATIN weiter um sich und ließ sich in weiterer Folge aus dem Rollstuhl fallen. Erst nach dem Eintreffen weiterer Sicherheitskräfte ließ sich die Situation soweit beruhigen, daß Herr PALATIN aus der Wohnung in das Stiegenhaus getragen und wieder in seinen Rollstuhl gesetzt werden konnte. Aber auch hier ließ er sich wieder zu Boden gleiten und versuchte, am Fußboden in seine Wohnung zu gelangen. Erst nach Intervention eines Wohnungsnachbarn beruhigte sich Herr PALATIN nun soweit, daß er wieder in seinen Rollstuhl gesetzt werden und in das Koat 10 zur weiteren Amtshandlung überstellt werden konnte.

Herr PALATIN wurde bei der Amtshandlung nicht verletzt und hat auch keine Verletzung behauptet.

Zu Frage 2:

Gegen die einschreitenden bzw. die in die Amtshandlung involvierten Sicherheitswachebeamten wurde vom Sicherheitsbüro der BPD Wien Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes nach §§ 83, 92 i.V.m. § 313 StGB bzw. § 107 i.V.m. § 313 StGB erstattet.

Auch Herr PALATIN hat am 19.11.1992, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, eine Anzeige gegen unbekannte Täter wegen gefährlicher Drohung, Körperverletzung und Einschränkung der persönlichen Freiheit direkt an die StA Wien erstattet.

Zu Frage 3:

Das Verfahren gegen die Sicherheitswachebeamten ist derzeit bei der StA Wien anhängig.

Zu Frage 4:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Es kam bis jetzt zu keinen Versetzungen bzw. geänderten Dienstzuweisungen der involvierten Sicherheitswachebeamten.

Zu Frage 6:

Im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die involvierten Polizeibeamten wurden gegen den Beschwerdeführer keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet. Aufgrund des unter Frage 1 wiedergegebenen Polizeiberichtes wurde Herr PALATIN am 8.1.1993 gem. §§ 84 Abs. 2 Z. 4. und 269 StGB bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Das Verfahren ist am Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig. Am 29.4.1993 wird die Hauptverhandlung stattfinden.

Zu Frage 7:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 8:

Gegen keinen der involvierten Beamten ist bisher ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Zu Frage 9:

Bei der Festnahme war die Schwester des Herrn PALATIN anwesend, sodaß eine Vertrauensperson vom Verbleib des Festgenommenen in Kenntnis war. Für weitere Verständigungen nannte der Festgenommene zwar einen Namen und eine Telefonnummer, verweigerte aber jede weitere Mitwirkung. Ungeachtet dessen wurden vom Arrestantenposten mehrere Male versucht, die angeführte Person telefonisch zu erreichen; an der angegebenen Nummer wurde jedoch nicht abgehoben.

Die Verständigung eines Rechtsbeistandes erfolgte nicht. Ein derartiger Wunsch wurde seitens des Festgenommenen auch nicht geäußert. Gegenüber dem Arrestantenposten soll Herr PALATIN angegeben haben, daß "... seine zuständigen Stellen ... bereits informiert (seien) und schon alles wüßten - es würde schon das Nötige von dort unternommen."

Zu Frage 10:

Eine Kontaktaufnahme mit Herrn PALATIN durch außenstehende Personen ist nicht erfolgt.

Zu Frage 11:

Die Anhaltevorschrift der BPD Wien beinhaltet grundsätzlich auch Vorschriften betreffend den Umgang mit körperbehinderten Personen.

Zu Frage 12:

Aufgrund des renitenten Verhaltens des Festgenommenen war nach Ansicht der Beamten die Belassung des Rollstuhls zum Zeitpunkt der Arrestabgabe wegen der Gefahr der Selbstgefährdung nicht tunlich. Herr PALATIN konnte jedoch auch ohne seinen Rollstuhl die Zellenglocke erreichen. Es wurde ihm auch auf Verlangen hin die Möglichkeit zur Verrichtung seiner Notdurft gegeben, indem er von den Beamten in den Rollstuhl gesetzt und zur Toilette gebracht worden ist. Weiters wurden dem Festgenommenen, welcher in der Arrestzelle auf der Pritsche und nicht auf dem Fußboden abgesetzt worden war, Decken zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 13:

Selbstverständlich ist mir bekannt, daß ein Rollstuhl im übertragenen Sinne die Beine eines behinderten Menschen darstellen. Ungeachtet dieser Kenntnisse ist jedoch für den Fall, daß ein Körperbehinderter aufgrund begangener strafbarer Handlungen festgenommen werden muß, eine entsprechende Verwahrung der Person durchzuführen. Diese Vorgangsweise wird im Rahmen der Anhaltevorschrift geregelt. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß Herr PALATIN hinsichtlich der Haft- und Deliktfähigkeit durch den diensthabenden Amtsarzt untersucht worden ist. Nachdem die Haft- und Deliktfähigkeit des Festgenommenen als gegeben erachtet worden ist, hat der Amtsarzt darüberhinaus festgestellt, daß es durchaus vertretbar sei, Herrn PALATIN ohne seinen Rollstuhl in der Zelle zu belassen.

Zu Frage 14:

Die notwendige Entfernung eines Rollstuhls macht es nicht generell für die betreffende Person unmöglich, die Notdurft zu verrichten. Gerade der gegenständliche Beschwerdefall zeigt nämlich, daß durch das Bemühen der eingesetzten Sicherheitswachebeamten jederzeit das Aufsuchen der Toilette möglich war. Im gegenständlichen Fall wurde Herr PALATIN während der Nachtzeit das Aufsuchen der Toilette ermöglicht. Dazu wurde er von zwei Beamten in den

- 8 -

Rollstuhl gehoben und zur Toilette gebracht. Der jeweilige Toilettengang wurde auf Verlangen des Festgenommenen selbst durchgeführt.

Zu Frage 15:

Hinsichtlich der möglichen Selbstgefährdung eines an einen Rollstuhl gebundenen Menschen darf ich darauf hinweisen, daß die seinerzeit dienstversehenden Beamten - nicht zuletzt aufgrund der unter Frage 1 geschilderten physischen Attacken des Herrn PALATIN - eine Selbstgefährdung des Festgenommenen nicht auszuschließen wagten. Bestärkt wurden sie in ihrer Meinung durch die Ansicht des Amstarztes, der - wie bereits dargelegt - die Wegnahme des Rollstuhls als vertretbar angesehen hat. Inwieweit diese Maßnahme tatsächlich notwendig war, kann ich zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

Zu Frage 16:

In der Grundausbildung für Sicherheitswachebeamte der Verw.Gr. W3 wird insbesondere im Lehrgegenstand "Psychologie und Menschenbehandlung" unter anderem der Umgang mit behinderten Menschen behandelt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Projekt in der Schulabteilung, wonach einerseits Polizeischüler eine Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder besuchen und andererseits Besuche der Sonderschule in der Polizeischule stattfinden. Anlässlich dieser Besuche werden auch praktische Themen, wie z.B. richtiges Verbringen in den Rollstuhl, behandelt. Darüberhinaus wurde seitens der Dokumentationsgruppe der Schulabteilung der BPD Wien ein Videolehrfilm hergestellt, der die Schwierigkeiten für die Beamten im Umgang mit jeder Art von körperlich oder geistig Behinderten aufzeigt.

Darüberhinaus werden auch Angebote, um Verständnis für Behinderte und Ihre Situation zu vermitteln, angenommen. So haben z.B. über Einladung des Bundesministeriums für Jugend, Umwelt und Familie Polizeischüler die Ausstellung "Dialog im Dunkeln" im Naturhistorischen Museum besucht. Den Beamten wurde dadurch die Erlebniswelt blinder Menschen nähergebracht. Weiters

- 9 -

stehen im Rahmen des Lehrgegenstands "Sanitätsunterricht" die Fachvortragenden jederzeit für Fragen aus dem genannten Bereich zur Verfügung. Im Rahmen einer Reform der W3-Grundausbildung sollen verstärkt Lehrgegenstände eingebracht werden, welche "soziale Fertigkeiten" behandeln. Dadurch wird es unmittelbar auch zu einer positiven Beeinflussung des gegenständlichen Problemkreises kommen. Neben der praktischen Ausbildung der einzelnen Sicherheitswachebeamten sind jedoch auch organisatorische Maßnahmen in der Vergangenheit durchgeführt worden, wie z.B. der direkte Draht zur Funkstelle über die Kommunikationszentrale für Behinderte.

Zu Frage 17:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage 16.

Zu Frage 18:

An eine erlaßmäßige Regelung dieses Problemkreises ist im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 16 und 17 derzeit nicht gedacht.

Ich habe aber veranlaßt, daß diesem Problemkreis in Zukunft seitens der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und er nötigenfalls einer erlaßmäßigen Regelung zugeführt wird.

Frank Bl